

Nutzungslizenzvertrag EVIS-Extranet

Bitte lesen Sie diesen Nutzungslizenzvertrag sorgfältig durch, bevor Sie die Programme, Dateien und Information unseres Extranet auf Ihrem Computer / Mobilgerät speichern, installieren und einsetzen. Durch Verwendung des Extranets erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis mit den nachstehenden Bestimmungen.

Vertragsgegenstand, Geltungsbereich

1.

Die EVIS AG – Volketswil (Lizenzgeber) wird dem Kunden ("Lizenznehmer") nach Massgabe dieser Nutzungsbedingungen Zugang zum EVIS Extranet gewähren.

Die sonstigen Rechte an den Programmen, Dateien und Informationen verbleiben vollständig beim Lizenzgeber.

2.

Durch die Verwendung des Logins zum EVIS Extranet erklärt sich der Nutzer (Lizenznehmer) mit den Bedingungen dieses Nutzungslizenzvertrages und weiterhin den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVIS AG einverstanden und erkennt diese ohne Einschränkung verbindlich an. Dieser Nutzungslizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Nutzer (als natürliche oder juristische Person, Lizenznehmer) und der EVIS AG (Lizenzgeber), dem Betreiber des Extranets.

Urheberrecht

1.

Die Inhalte sind nach den Bestimmungen über den Schutz von Computerprogrammen urheberrechtlich geschützt. Der Nutzer erkennt den vorstehend genannten Schutz ausdrücklich an. Das Urheberrecht umfasst insbesondere die Programmcodes, die Dokumentationen, das Erscheinungsbild der Softwares, die Gestaltung der Benutzeroberflächen und der Ein- und Ausgabemasken und Ausdrücke, Inhalte, Strukturen und Organisationen der Programmdateien, der Programmnamen, Logos und anderen Darstellungsformen, sowie personelle Informationen innerhalb des Extranets. Alle aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen dem Lizenzgeber als Hersteller der Inhalte und Betreiber des Extranets zu.

2.

Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhaltes des Extranets ist untersagt. Eine Verwendung, auch von Teilen, ausserhalb dieses Lizenzvertrages und des gewöhnlich vorgesehenen Zwecks des Extranets ist ausdrücklich nicht erlaubt.

3.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Urheberrecht Punkt 2 geregelten Bestimmungen verspricht der Lizenznehmer dem Lizenzgeber unter Ausschluss der Einrede eines Fortsetzungszusammenhangs eine äquivalente Vertragsstrafe zum entstandenen Schaden von mindestens CHF 10'000. Darüber hinaus ist der Lizenzgeber berechtigt diesen Lizenzvertrag bei schwerwiegender Missachtung seiner Urheberrechte am Extranet durch den Lizenznehmer aus wichtigen Gründen zu kündigen. Mit der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Lizenznehmers. Mit dem Entfall der Gültigkeit des Nutzungsrechts sind alle vorhandenen Daten- und Softwarekopien zu vernichten.

Nutzungsrechte und Lizenzgebühren

Für die Überlassung von Nutzungsrechten am Extranet gelten folgende Vereinbarungen:

a) Lizenzumfang

Der Lizenznehmer erhält mit dem Einverständnis dieses Nutzungslizenzvertrages Zugang zum Extranet, nicht aber ausschliessliches Nutzungsrecht am Inhalt.

b) Vervielfältigung

1.

Der Lizenznehmer darf die Inhalte vervielfältigen, soweit dies für die Benutzung erforderlich ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen gehören unter anderem die Installation von Softwares auf der Festplatte der eingesetzten Hardware, sowie das Laden der Softwares und Daten in den Arbeitsspeicher.

2.

Der Lizenznehmer kann die einzelnen Inhalte zum Zweck der Datensicherung jeweils einmalig auf einen dauerhaften Datenträger kopieren. Besagte Sicherungskopien sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

3.

Sonstige Vervielfältigungen (einschliesslich der Ausgabe des Programmcodes und der Inhalte der Datenbanken auf einem Drucker und des Ausdrucks und Fotokopierens der Programmbeschreibung) sind nicht gestattet.

c) Weitergabe

1.

Der Lizenznehmer darf die Inhalte nicht an Dritte weitergeben, weder unentgeltlich noch entgeltlich.

2.

Der Lizenznehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des Lizenzgebers die Inhalte weder vermieten, verpachten, noch verleasen.

Gewährleistung / Haftung für Software-Mängel

Nach dem anerkannten Stand der Technik ist es nicht möglich komplexe Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von Fehlern sind und in allen Anwendungen und Kombinationen, insbesondere mit verschiedenen Hardwarekomponenten, jederzeit fehlerfrei arbeiten.

Die vereinbarte Beschaffenheit der vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Softwares ist daher nicht darauf ausgerichtet, dass keinerlei Programmfehler auftreten dürfen bzw. die Softwares für jeden denkbaren Anwendungsfall eingesetzt werden können, sondern nur darauf, dass die Softwares keine Programmfehler aufweisen, welche die bestimmungsgemässe Nutzbarkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Der Lizenzgeber haftet dafür, dass die Softwares mit den Leistungsbeschreibungen übereinstimmen.

Auflösung des Nutzungslizenzvertrags

Es steht dem Lizenzgeber frei, den Nutzungslizenzvertrag zu kündigen ohne Nennung von Gründen. Mit der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Lizenznehmers. Mit dem Entfall der Gültigkeit des Nutzungsrechts sind alle vorhandenen Daten- und Softwarekopien zu vernichten.

Bestätigung des Nutzungslizenzvertrags

Mit seiner Unterschrift erklärt der Unterzeichner, dass er diesen Nutzungslizenzvertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVIS AG gelesen, verstanden und akzeptiert hat.

Firma: _____
Name, Vorname: _____
E-Mail: _____
Datum _____
Unterschrift: _____

Bitte returnieren Sie den Vertrag unterzeichnet an info@evis.ch oder per Post an:

EVIS AG
Elektronische Systeme
Hölzliwisenstrasse 5
CH- 8604 Volketswil